

<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>  GRÜNE-Gemeinderatsfraktion  vom: 15.12.2015 eingegangen: 15.12.2015	Gremium:	<b>19. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>15.12.2015 2015/0745 3</b>
Verantwortlich:		<b>öffentlich Dez. 3</b>
<b>Bestellung einer/eines kommunalen Behindertenbeauftragten in Karlsruhe gemäß des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG)</b>		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
111.660 Euro	72.000 Euro	39.660 Euro	39.660 Euro		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung Kontierungsobjekt: Kostenstelle: 5000.1020 Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Antragsteller fordern die Bestellung eines Behindertenbeauftragten gemäß der von Sozialausschuss und Personalausschuss mehrheitlich abgelehnten Variante II.

Nach Informationen des Sozialministeriums muss die Ausschreibung der Stelle der/des kommunalen Behindertenbeauftragten in Vollzeit erfolgen. Allerdings bestehen verschiedene Möglichkeiten der Besetzung:

1. Besetzung der Stelle mit einem Menschen mit oder ohne Behinderung
2. Stellenteilung für Menschen mit Behinderungen
3. Sofern sich ein Mensch mit Behinderungen bewirbt und dieser aufgrund der Beeinträchtigungen mindestens 70 % beschäftigt werden kann, kann ihm/ihr im Umfang von bis zu 30 % eine Assistenz oder ein Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.

Nicht zuletzt aufgrund des Votums der Fachausschüsse wird dem Gemeinderat empfohlen so zu verfahren.